

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Nesse

i.d.F. der 2. Änderung vom 24.09.2020

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 26 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Nesse hat der Kirchenvorstand folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist,
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wesentlichen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 - Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen.

§ 5 – Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangungsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 460,00 €
- b) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 240,00 €
- c) Urne, für 20 Jahre: ----- 350,00 €

2. Wahlgrabstätte - je Grabstelle -:

- a) Sarg, für 30 Jahre: ----- 690,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 23,00 €
- c) Kindersarg, für 20 Jahre: ----- 350,00 €
- d) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 17,50 €
- e) Urne, für 20 Jahre: ----- 360,00 €
- f) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 18,00 €

3. Rasengrabstätte - je Grabstelle -:

Die Gebühr beinhaltet die Verleihung des Nutzungsrechtes, die Anlegung der Grabstätte als Grünfläche und deren laufenden Pflege.

- a) Reihengrab-Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.150,00 €
- b) Wahlgrab-Sarg, für 30 Jahre: ----- 1.500,00 €
- c) für jedes Jahr der Verlängerung: ----- 50,00 €

Für jedes Jahr der **Umwandlung** zusätzlich zu einer bereits entrichteten Gebühr für das Nutzungsrecht ein Gebührenanteil für die Rasenpflege

- Sargstelle, pro Jahr: ----- 40,00 €

4. Einzelgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage:
beinhaltet die Gebühr für das Nutzungsrecht und die anteilige Pflege der Anlage:

Urnenstelle, für 20 Jahre: ----- 750,00 €

Die Kosten für die Herstellung, Lieferung und Beschriftung der Sandsteinwürfel der Stele auf dem Gemeinschaftsurnenfeld sind Leistungen Dritter und werden an die/den Nutzungsberechtigte(n) weitergegeben bzw. ihnen in Rechnung gestellt.

Hinweise:

1. Überschreitet bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte die neue Ruhezeit die bisherige Nutzungszeit, wird eine Gebühr nach vorstehenden Sätzen für jedes Jahr der Anpassung an die neue Ruhezeit erhoben, bei mehrstelligen Grabstätten für jede Stelle.
2. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
3. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb, die Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie für die Umwandlung in eine Rasengrabstätte wird für den gesamten Zeitraum im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung bzw. Beisetzung:

für das Ausheben und Schließen der Gruft:

- a) für eine Sargbestattung ab 6. Lebensjahr: - 435,00 €
- b) für eine Sargbestattung im Kindergrab: ----- 175,00 €
- c) für eine Urnenbeisetzung: ----- 175,00 €

III. Nutzungsgebühren:

Nutzung der Kirche anlässlich einer Trauerfeier:
----- 50,00 €

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungstätigkeiten auf Antrag/Veranlassung (Umschreibung, Umwandlung etc.):----- 10,00 €

V. Zusätzliche Leistungen:

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 7 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisherigen Bestimmungen über Friedhofsgebühren außer Kraft.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Nesse am 15.04.2015.

Sie wird hiermit ausgefertigt und gilt gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung als kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Norden:

Aurich, den 21.05.2015

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage

gez. Goldenstein

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden

Nr. 20 vom 29.05.2015

Bekanntmachungshinweis:

Ostfr. Kurier vom 30.05.2015

1. Änderung: beschlossen am 04.08.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt am 20.09.2016

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 40 vom 30.09.2016, Inkrafttreten: 01.10.2016

2. Änderung: beschlossen am 24.09.2020; kirchenaufsichtlich genehmigt am 05.10.2020

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 79 vom 09.10.2020, Inkrafttreten: 10.10.2020